

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung

der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu in 49838 Gersten vom 01.06.2025

Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte
 - a) für Verstorbene ab 5 Jahren
(Ruhezeit: 30 Jahre) 150,00 €
 - b) für Verstorbene unter 5 Jahren, für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g
(Ruhezeit: 20 Jahre) 100,00 €
2. für die Vergabe einer Urnenreihengrabstätte
(Ruhezeit 30 Jahre) 150,00 €
3. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte
als Urnenreihengrabstätte
(Ruhezeit: 30 Jahre) 1150,00 €
4. für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte, Flachgrab
(Nutzungszeit 40 Jahre)
 - a) mit **einer** Grabstelle 225,00 €
 - b) mit **zwei** Grabstellen 450,00 €
 - c) jede **weitere** Grabstelle 225,00 €
5. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte
 - a) um die gesamte Nutzungszeit die unter 4. aufgeführten Gebühren
 - b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 4.
6. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte
als Erdreihengrabstätte (Ruhezeit 30 Jahre) 1765,00 €
7. Die Grabstättengebühr für Fehl- und Ungeborene mit
einem Gewicht unter 500 g übernimmt die Kirchengemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln
8. für die Gestellung von Leichenträgern, soweit diese Tätigkeit nicht von Angehörigen oder Nachbarn wahrgenommen wird, je Leichenträger 30,00 €

9.	für die Benutzung der Leichenhalle, der Friedhofskapelle, des Bestattungswagens	150,00 €
10.	für die Tätigkeit des Totengräbers einschließlich Herichten des Grabes	
	a) bei Grabstätten von Verstorbenen ab 5 Jahren	490,00 €
	b) bei Grabstätten von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g	205,00 €
	c) bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen	170,00 €
11.	für Ausbettungen anlässlich einer Umbettung	
	a) von Verstorbenen ab 5 Jahren	450,00 €
	b) von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g	225,00 €
	c) von Aschen	150,00 €
12.	bei Umbettungen auf dem gleichen Friedhof	zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 10. die Totengräbergebühr nach Ziffer 9.
13.	für die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb dieses Friedhofs beigesetzt werden sollen, je angefangenen Tag	30,00 €
14.	für die Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf von 10 Tagen für jede angefangene Woche	50,00 €
15.	für die allgemeine Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofes je Grabstelle (Liegeplatz) und Jahr: Personal-/Sachkosten: Friedhofsverwaltung/-pflege, Kosten der Abfallbeseitigung, Kosten der Wasser-/Stromversorgung auf dem Friedhof	10,00 €
16.	für die Genehmigung von Grabmälern oder sonstigen Grabaufbauten	40,00 €
17.	Verwaltungsgebühr anlässlich einer Umbettung	25,00 €
18.	für das Abräumen einer Grabstätte je Grabstelle und Stunde	50,00 €

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. Juni 2025 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung in der Kirche der Kirchengemeinde Kirchstraße 6, 49838 Gersten. In der Kirche liegt sie von montags bis sonntags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Einsicht aus. Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten an der Kirche der Kirchengemeinde zum Aushang gebracht und auf der Homepage der Pfarreiengemeinschaft Lengerich-Bawinkel (www.pglb.de) veröffentlicht.

Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührenordnung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.

4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Friedhofsgebührenordnung**:

Gersten, 10.04. 2025

Katholische Kirchengemeinde

Herz Jesu



Der Kirchenvorstand

Andreas Zank, A
(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

M. Reuschke
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, [Signature]

Das Bischöfliche Generalvikariat

[Signature]
i. A.

Auszug aus der geltenden Friedhofsordnung

1. Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Das Betreten kann jedoch für bestimmte Zeiten untersagt werden.
2. Jeder hat sich der Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten entsprechend zu verhalten.
3. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen, Rollstühle, und Rollatoren sowie Leichenwagen ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
 - e) anlässlich einer Bestattungsfeier auf dem Friedhof zu fotografieren oder zu filmen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) zu spielen und zu lärmern,
 - i) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.

Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofsordnung vereinbar sind, und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

4. Die Ruhezeit (= Nutzungszeit an Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) der Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, die der Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, der Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g sowie der Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g 20 Jahre.
5. Bei Erdwahlgrabstätten wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich, ohne dass ein Anspruch auf eine solche Verlängerung besteht.
6. Die Grabstätten sind mindestens zu Karfreitag und zum 1. November in Ordnung zu bringen. Gewächse dürfen benachbarte Gräber, Wege und Anlagen nicht stören. Verwelkte Pflanzen und Kränze sind auf den für die getrennte Sammlung von kompostierfähigem Material eingerichteten Platz zu bringen. Kunststoffe und andere der Kompostierung hinderliche Materialien dürfen für den Grabschmuck nicht verwandt werden. Das Aufstellen unwürdiger und nicht standsicherer Gefäße ist unzulässig. Grabmale sind dauerhaft standsicher zu fundamentieren.
7. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der Friedhofsordnung ist der Nutzungsberechtigte.
8. Den Anordnungen der Kirchengemeinde und des Friedhofpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
9. Die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden.

Katholische Kirchengemeinde

Herz Jesu
Gersten